



**JURA
MATERIALS**
A CRH COMPANY

Deponienachweis

Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*)

* Abgetragener Ober-/Unterboden siehe separate Deklaration

Unternehmer _____ Kunden-Nr. _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon-Nr. _____

Transportfirma _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon-Nr. _____

Baustelle _____ Baustellen Nr. _____

Die nachfolgende Deklaration Aushub Untergrund (ohne Ober-/Unterboden*) vom AWEL, ist zusammen mit diesem Formular ausgefüllt und unterzeichnet zu mailen an: kdpwilzh@hastag.ch



Deklaration Aushub Untergrund Unverschmutztes Aushubmaterial/ biologische Belastungen

(für abgetragenen Ober- und/oder Unterboden verwenden)
Sie bitte das **Deklarationsformular «Bodenqualität»**



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stand Mai 2024

Fallen bei einem Bauvorhaben mehr als 200 m³ unverschmutztes Aushubmaterial an, muss die Bauherrschaft der zuständigen Baubehörde spätestens vor Baufreigabe Angaben über die Art, Qualität und Menge des anfallenden Aushubmaterials sowie über die vorgesehene Entsorgung machen (gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA)).

Ziel und Zweck dieses Deklarationsformulars:

- Es dient als Entsorgungskonzept gegenüber der Behörde gemäss Art. 16 VVEA.
- Es soll sicherstellen, dass der Aushubannahmestelle nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial angeliefert wird und biologische Belastungen deklariert sind, um eine korrekte Ablagerung zu gewährleisten.

Damit Aushubmaterial als unverschmutzt klassiert werden kann, muss es in Bezug auf mineralische Bauabfälle, Fremdstoffe und Schadstoffe die folgenden Bedingungen (Anh. 3 Ziff. 1 VVEA) einhalten:

- **Es darf keine Fremdstoffe wie Siedlungsabfälle, biogene Abfälle oder andere nicht mineralische Bauabfälle enthalten.**
- **Der Anteil mineralischer Fremdstoffe wie Ziegelbruch, Beton, Belag, Gips etc. muss kleiner als 1 Gewichtsprozent sein.**
- **Schadstoffgehalte müssen unter den Grenzwerten nach Anhang 3 Ziffer 1 Buchstabe c VVEA liegen.**

Eine chemische Analyse zur Prüfung des Schadstoffgehalts ist nur bei einem Eintrag im KbS/PBV oder bei Hinweisen auf eine Verschmutzung erforderlich. Ohne KbS/PBV-Eintrag oder Hinweise auf eine Verschmutzung (s. Seite 3) kann davon ausgegangen werden, dass das Material unverschmutzt ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, das Aushubmaterial aber Teile von biologischen Belastungen enthält, müssen diese deklariert werden (siehe weiter unten).

Falls bei der Durchführung der Bauarbeiten ein bisher nicht erkannter Schadstoffverdacht aufkommt (mineralische Bauabfälle oder andere Fremdstoffe, Verfärbungen, auffälliger Geruch o.ä.), ist die Bauherrschaft zu informieren, das Material zu separieren und die vorschriftsgemässe Entsorgung durch eine von der Bauherrschaft beauftragten Fachperson sicherzustellen.

Bauvorhaben / Baubewilligung Nr. _____

Bezeichnung der Baustelle _____

Strasse / Grundstück-Nr(n). _____

PLZ / Gemeinde _____

Charge _____

Menge unverschmutztes Aushubmaterial ca. _____ m³ fest

Art und Ort der Entsorgung _____

Zeitraum der Anlieferung von _____ bis _____

Deklaration: keine Verschmutzungen durch Schad- und Fremdstoffe

Die Fläche des Aushubs ist nicht im Kataster der belasteten Standorte (KbS) oder im Prüferperimeter für Bodenverschiebungen (PBV) eingetragen und es liegen für das entsprechende Aushubmaterial keine Hinweise (siehe Erläuterungen auf Seite 3) auf eine Verschmutzung durch Schad- und/oder Fremdstoffe vor.

Die Fläche des Aushubs ist im Kataster der belasteten Standorte (KbS) eingetragen (oder es lagen andere Hinweise auf mögliche Verschmutzungen vor), der Nachweis (z.B. anhand eines Analysenberichts) ist aber erbracht, dass das entsprechende Aushubmaterial unverschmutzt ist.



Deklaration Aushub Untergrund Unverschmutztes Aushubmaterial/ biologische Belastungen

(Für abgetragenen Ober- und/oder Unterboden verwenden
Sie bitte das **Deklarationsformular «Bodenqualität»**)



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stand Mai 2024

Deklaration biologische Belastungen

Das Aushubmaterial enthält:

Ambrosia

Riesenbärenklau

Schmalblättriges Greiskraut

Erdmandelgras

Götterbaum

Drüsiges Springkraut

Asiatischer Knöterich

Essigbaum

Für die Entsorgung von Aushubmaterial mit Teilen von **Asiatischen Knötericharten** sowie **Essigbaum** muss eine private Kontrolle beigezogen werden (BBV I, Anhang, Ziff. 3.10 www.zh.ch/planen-bauen → Bauvorschriften → Bauen an besonderer Lage).

Das Aushubmaterial enthält keine der oben erwähnten biologische Belastungen

Die Bauherrschaft bzw. ihre rechtliche Vertretung bestätigen, dass die Punkte betreffend Verschmutzungen und biologischen Belastungen geprüft und korrekt deklariert worden sind, und dass sie ihrer Verpflichtung für eine korrekte Entsorgung nachkommen.

Bauherrschaft bzw. ihre rechtliche Vertretung

Name / Firma

Strasse

PLZ, Ort

Telefon

Ansprechperson

Datum

Unterschrift

Exemplar an

Baubehörde (wenn Aushubmaterial-Menge grösser als 200 m³ fest)

Aushubunternehmer

Transporteur

Annahmestelle



Deklaration Aushub Untergrund Unverschmutztes Aushubmaterial/ biologische Belastungen

(Für abgetragenen Ober- und/oder Unterboden verwenden
Sie bitte das **Deklarationsformular «Bodenqualität»**)



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Stand Mai 2024

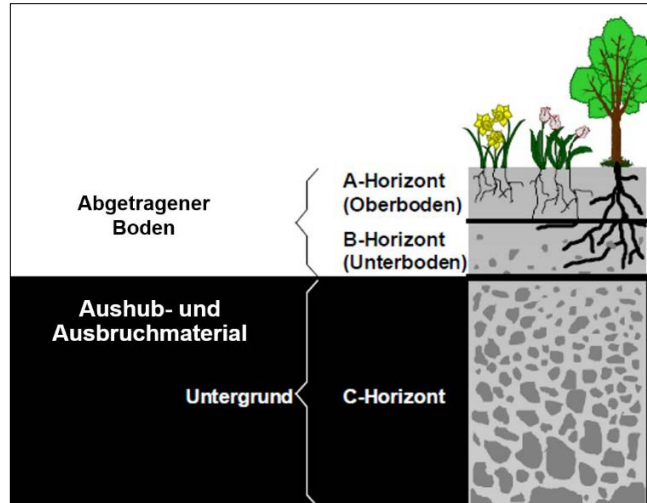
Hinweise und Erläuterungen

Ablauf und Verantwortlichkeit

- Bei mehr als 200 m³ unverschmutztem Aushubmaterial und bei jedem Aushubmaterial mit biologischen Belastungen (mit Ausnahme von Asiatischen Knöterichen und Essigbaum) gemäss Seite 2 gilt das vorliegende Deklarationsformular als Entsorgungskonzept und ist der Baubehörde spätestens für die Baufreigabe einzureichen. Für Asiatische Knöteriche und Essigbaum gelten erhöhte Anforderungen, weshalb die Fachperson der Privaten Kontrolle ein separates Entsorgungskonzept zu erstellen und beim AWEL einzureichen hat.
- Das Formular kann auch dazu verwendet werden, gegenüber der Annahmestelle das zu entsorgende Material zu deklarieren, sofern dies von dieser verlangt wird. Dazu ist das unterzeichnete Deklarationsformular dem Entsorger/der Annahmestelle vor der ersten Anlieferung abzugeben.
- Falls das angelieferte Aushubmaterial die Anforderungen nach Anhang 3 Ziffer 1 VVEA nicht erfüllt, ist das Material der Verschmutzung entsprechend (in der Regel auf Kosten der Bauherrschaft) vorschriftskonform zu entsorgen.

Anwendungsbereich

Die vorliegende Deklaration gilt für Aushubmaterial, welches definitionsgemäss vom Untergrund stammt (C Horizont, s. untenstehende Abbildung). Für den Oberboden («Humus», A-Horizont) und den Unterboden (B-Horizont) ist das Deklarationsformular «Bodenqualität» zu verwenden (<https://www.zh.ch/Planen-Bauen> → Bauvorschriften → Bodenschutz → Bodenaufwertung)



Quelle: BAFU (2019)

Erläuterung zum Kriterium «Keine Hinweise auf Verschmutzungen»

Gibt es im Projektperimeter keine Einträge im Kataster der belasteten Standorte (KbS) oder im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen (PBV), sind zusätzlich zu den Punkten in blauer Schrift auf Seite 1 dieses Dokuments insbesondere nachfolgende Punkte zu prüfen:

Bezüglich Fremd- und Schadstoffen:

- Keine** früheren industriellen Tätigkeiten
- Keine** Unfälle mit Austritten von flüssigen Stoffen
- Keine** weiteren Hinweise auf Verschmutzungen wie künstliche Ablagerungen, alte Schlacken, Metalle, Verfärbungen, auffälliger Geruch (z.B. aus Baugrunduntersuchung, Untersuchungen von benachbarten Grundstücken, etc.)

Bezüglich biologischen Belastungen:

- Keine** Einträge der entsprechenden biologischen Belastungen (gemäss Seite 2) in der Hinweiskarte Neophytenverbreitung (maps.zh.ch).
- Keine** Hinweise auf das Vorhandensein der entsprechenden biologischen Belastungen (gemäss Seite 2), d.h. bei Erhebungen vor Ort wurden diese biologischen Belastungen nicht festgestellt oder Abklärungen beim Grundeigentümer oder Bewirtschafter waren negativ.

Alle diese Punkte müssen zutreffen. Ansonsten sind weitere Abklärungen vorzunehmen, die zeigen, weshalb trotzdem nicht mit einer Verschmutzung zu rechnen ist.

Bei Hinweisen auf Verschmutzungen sind die notwendigen Abklärungen (ggf. Sondierungen) vorgängig zu tätigen. Falls mit mehr als 50 m³ mit mineralischen Fremdstoffen verschmutztem Aushubmaterial zu rechnen ist oder asiatische Knötericharten oder Essigbaum vorhanden sind, ist eine von der Baudirektion Kanton Zürich befugte Fachperson (siehe Anhang Besondere Bauverordnung I, Ziffer 3.10) für die korrekte Entsorgung beizuzuziehen.

Verschmutzungen durch Bautätigkeit

Das Deklarationsformular bezieht sich auf die Zusammensetzung des Untergrundmaterials vor Beginn der Aushubarbeiten. Die Bauherrschaft, die Bauleitung/das Planungsbüro sowie die Bauunternehmung sind dafür verantwortlich, dass das hiermit deklarierte Aushubmaterial durch die Bautätigkeiten nicht verschmutzt wird. Mögliche Massnahmen dazu sind beispielsweise ein klares Triage- und Zwischenlagerkonzept, Abdeckung des Untergrunds bei Rückbauten, saubere Trennung von Rückbau- und Aushubmaterial, laufende Kontrolle der Materialtrennung durch Bauunternehmung/Bauleitung.

Unerwartete Verschmutzungen während der Ausführung

Während der Bauarbeiten ist laufend zu prüfen, ob: a. das Aushub- und Ausbruchmaterial mineralische Bauabfälle und/oder Fremdstoffe (wie biologische Belastungen, Siedlungsabfälle, andere Bauabfälle, alte Schlacken, Metalle, Kunststoffe etc.) enthält; b. das Aushub- und Ausbruchmaterial verfärbt ist; c. das Aushub- und Ausbruchmaterial auffällig riecht; d. das Aushub- und Ausbruchmaterial nicht durch die Aushubarbeiten selbst verunreinigt wird. Sobald entsprechende Hinweise auftauchen, sind die entsprechenden Materialien zu separieren. Gleichzeitig ist eine von der Baudirektion des Kantons Zürich befugte Fachperson (gemäss Anhang Besondere Bauverordnung I, Ziffer 3.10) beizuzuziehen, um sicherzustellen, dass die Entsorgung des verschmutzten Aushubmaterials vorschriftskonform erfolgt.

Weitere Informationen auf <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umgang-mit-bauabfaellen.html>